

Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2007

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. September 2006, RRB Nr. 2006/1779

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes.....	5
1.2	Festsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn.....	5
1.3	Prämienverbilligung 1996 - 2006 im Kanton Solothurn.....	5
1.3.1	Auszahlungen 1996 - 2006	5
1.3.2	Hauptgruppen in der Prämienverbilligung.....	7
2.	Prämienverbilligung 2007.....	8
2.1	Subventionssumme Prämienverbilligung Schweiz.....	8
2.2	Subventionssumme Prämienverbilligung Kanton Solothurn 2007	8
2.3	Prämienverbilligungsmodell 2007.....	9
2.3.1	Ausgangslage	9
2.3.2	Neuerungen per 1. Januar 2007.....	9
2.3.2.1	Prämienanstieg.....	9
2.3.2.2	Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung	9
2.3.2.3	Verzicht auf die Übernahme von Verlustscheinen für Prämien / Kostenbeteiligungen ...	9
2.3.2.4	Sozialhilfe und EL.....	9
2.3.3	Parameter Modell 2007	10
2.3.4	Schlussfolgerung	10
2.3.5	Finanzierung des Kantons- und Gemeindeanteils	10
3.	Differenz zum Voranschlag 2007	11
4.	Mitbericht des Finanzdepartementes.....	11
5.	Formelles, Rechtliches	11
6.	Antrag	12
7.	Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Bei voller Ausschöpfung der Bundessubventionen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) würde für Krankenversicherte im Kanton für das Jahr 2007 maximal ein Betrag von 131.5 Mio. Franken für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen (96.5 Mio. Fr. Bundesbeitrag und 35 Mio. Fr. Kantonsbeitrag).

Art. 66 Abs. 5 KVG erlaubt es dem Kanton, diese Prämienverbilligungssumme maximal um 50 Prozent zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Die minimale Prämienverbilligungssumme von 50% betrüge somit 65.75 Mio. Franken (48.25 Mio. Fr. Bundesbeitrag und 17.5 Mio. Fr. Kantonsbeitrag). Nach der zu erwartenden Prämiensteigerung um ca. 3% kann damit aber die Vorgabe, wonach Personen / Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligung erhalten müssen, nicht sichergestellt werden.

Bereits für die Jahre 2000, 2001 und 2002 hat der Kantonsrat beschlossen, 60% der Prämienverbilligungssumme, auszulösen. Auch in den Jahren 1997, 1998 und 1999 konnten faktisch aufgrund von Ausgleichssaldi (vor allem aus dem Einführungsjahr 1996) 60-65% an Prämienverbilligungen geleistet werden. 2003 und 2004 wurden jeweils 68% und in den beiden letzten Jahren schliesslich 70% der Prämienverbilligungssumme ausgelöst.

Um auch im Jahr 2007 die minimalen sozialpolitischen Standards (*genügende Prämienverbilligungsleistungen an Personen und Familien in „wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen“*) einzuhalten, wurde im Rahmen des Budgetprozesses 2007 von 75% des Bundesbeitrages oder 98.6 Mio. Franken ausgegangen.

Aufgrund der Forderung der Finanzkommission nach einem verbesserten Budgetgleichgewicht soll im Sinne einer gewissen Opfersymmetrie auch bei der Prämienverbilligung eine massvolle und zumutbare Korrektur erfolgen. Die Prämienverbilligung 2007 basiert daher auf 73% des Bundesbeitrages. Daraus resultiert eine **Gesamtsumme von 96 Mio. Franken**. Die in absoluten Zahlen um rund 8.3 Mio. Franken höhere Gesamtleistung gegenüber dem Vorjahr beruht einerseits auf den erneut zu erwartenden Prämiensteigerungen und andererseits auf den Vorgaben des Bundes, die Referenzgrösse der 100%-Bundesbeiträge jährlich um 1,5% anzuheben sowie die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung ab 1. Januar 2007 für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

An die Gesamtleistung von 96 Mio. Franken bezahlt der Bund 70.5 Mio. Franken. Der Kantons- und Gemeindeanteil beträgt somit zusammen 25.5 Mio. Franken. Der Aufwand des Kantons ist somit um 1.9 Mio. Franken höher als 2006. Aufgrund des Gesetzes über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 (BGS 131.81) haben die Einwohnergemeinden über den Beitragsschlüssel der Ergänzungsleistungen 35% oder 8.9 Mio. Franken daran zu leisten. Der Nettoaufwand des Kantons beträgt somit **16.6 Mio. Franken**.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2007.

1. Ausgangslage

1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes

Das KVG¹⁾ verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 f. KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG). Für 2007 hat der Bund beschlossen, die 100%-Bundesbeiträge gegenüber dem Vorjahr wiederum um 1,5% anzuheben.

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach dem neuen Art. 65 Abs 1^{bis} KVG die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen. Diese Regelung ist spätestens per 1. Januar 2007 umzusetzen.

1.2 Festsetzung der Prämienverbilligung im Kanton Solothurn

Der Kantonsrat spricht die für die Prämienverbilligung verfügbaren Mittel, indem er die Höhe des Ausschöpfungsgrades der im Rahmen des KVG zur Verfügung stehenden Prämienverbilligungsgelder festsetzt. Innerhalb dieses kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des massgebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren und wird die Einhaltung des vom Kantonsrat gesprochenen Kredites mit der Festsetzung der Eigenbelastungsgrenze steuern (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996, BGS 832.13).

Das definitive Verteilmodell kann der Regierungsrat erst festsetzen, wenn die vom Bund bewilligten Prämien der Grundversicherung für das nächste Jahr veröffentlicht werden und der Kanton den Kredit bewilligt hat. Zudem bedingt das Modell verlässliche Zahlen über die Leistungen der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr.

1.3 Prämienverbilligung 1996 - 2006 im Kanton Solothurn

1.3.1 Auszahlungen 1996 - 2006

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungssumme), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

¹⁾ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994; SR 832.10

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (53%) ¹⁾	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8
	Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Modell (66%) ²⁾			64,1
	Tatsächlich ausbezahlt			64,3
1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ³⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4

¹⁾ KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996

²⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

³⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%)¹⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8
2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3
2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7

1.3.2 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt.

Jahr	Total			EL ²⁾		Sozialhilfe ³⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh ⁴⁾	Pers	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe
1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio

¹⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

²⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt z.B. 2006 3'264 Franken pro Jahr.

³⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird ebenfalls die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

⁴⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.)

Jahr	Total			EL		Sozialhilfe		Ordentliche Anträge	
	Einh	Pers	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe	Einh	Summe
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10,7 Mio	21187	48.4 Mio
2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6'580	22.6 Mio	4178	12,5 Mio	21813	51.2 Mio
2006			87.7 Mio						

Die Mittelsteigerung bei der EL und der Sozialhilfe ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die geltende Regelung in diesen beiden Kategorien die jährlichen Prämiensteigerungen voll berücksichtigt. Diese Auswirkungen sind erwünscht, handelt es sich bei EL- und Sozialhilfe-bezügern und -bezügerinnen doch um die wirtschaftlich schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Faktisch führt diese Regelung aber nur zu einer Umverteilung staatlicher Leistungen. Die Prämienverbilligung entlastet Kanton und Einwohnergemeinden im gleichen Ausmass von den EL-Leistungen und die Einwohnergemeinden entsprechend von den Sozialhilfeleistungen.

2. Prämienverbilligung 2007

2.1 Subventionssumme Prämienverbilligung Schweiz

Für 2007 sind auf der Basis von 100% schweizerisch insgesamt folgende Mittel zur Prämienverbilligung vorgesehen:

Bund (Mia. Fr.)	Alle Kantone (Mia. Fr.)	Bund + Kantone (Mia. Fr.)
2.65	1.33	3.98

2.2 Subventionssumme Prämienverbilligung Kanton Solothurn 2007

Auf den Kanton Solothurn wirkt sich diese Planung in Minimal- und Maximalwerten ausgedrückt wie folgt aus:

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2007	100% (KVG)	96,5	35	131,5
	50% (Minimum KVG)	48,25	17,5	65,75

Dabei handelt es sich um eine Hochrechnung, die von konstanten Berechnungsvariablen zur Verteilung der Bundesbeiträge an die Kantone ausgeht (Wohnbevölkerung, Finanzkraft und Prämienindex).

2.3 Prämienvverbilligungsmodell 2007

2.3.1 Ausgangslage

Wie bis anhin wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der prozentuale Eigenanteil oder umgekehrt: Je tiefer das massgebende Einkommen desto tiefer der prozentuale Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet.

2.3.2 Neuerungen per 1. Januar 2007

2.3.2.1 Prämienanstieg

Aufgrund der vorläufigen Prognosen des Bundesamtes für Sozialversicherungen werden die Prämienanstiege gesamtschweizerisch mit durchschnittlich 3% ausfallen. Die genauen Zahlen für den Kanton Solothurn liegen noch nicht vor. Die im heutigen Zeitpunkt möglichen Schätzungen zeigen auf, dass die Prämienanstiege im Kanton Solothurn den gesamtschweizerischen Durchschnitt nicht übersteigen werden. Die entsprechende Anpassung der Richtprämien hat zur Folge, dass die Prämienverbilligung mit rund 3.5 Mio. Franken zusätzlich belasten wird.

2.3.2.2 Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Nebst der zu erwartenden Prämiensteigerung und der Vorgabe des Bundes, die Referenzgrösse der 100%-Bundesbeiträge jährlich um 1,5% anzuheben, werden die Kantone mit der auf den 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Neuregelung zusätzlich verpflichtet, ein Prämienverbilligungsmodell vorzulegen, welches für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe lehnen wir uns an das von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfohlene Modell an, welches auch von anderen Kantonen (Graubünden, St. Gallen) angewendet wird. Dabei wird nebst der ordentlichen Berechnung eine zweite Berechnung unter Berücksichtigung der 50%-Klausel für Kinder und Jugendliche in Ausbildung durchgeführt. Der jeweils höhere Betrag wird als Prämienverbilligung ausgerichtet. Modellrechnungen haben ergeben, dass bei der vorgesehenen Subventionsgrenze von 84'000 Franken die Umsetzung dieser Vorgabe Mehrkosten im Umfang von ca. 6 Mio. Franken nach sich zieht.

2.3.2.3 Verzicht auf die Übernahme von Verlustscheinen für Prämien / Kostenbeteiligungen

Der Kantonsrat hat am 29. August 2006 eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 beschlossen, wonach inskünftig die Übernahmepflicht bezüglich Verlustscheinen für Prämien und Kostenbeteiligungen aufgehoben wird. Wir erwarten, dass mit dieser Massnahme die Prämienverbilligung um ca. 5-6 Mio. Franken entlastet werden kann. Mit dieser Ersparnis können also die zusätzlichen Kosten für die 50%-Verbilligung der Kinder- und Jugendlichenprämien knapp aufgefangen werden.

2.3.2.4 Sozialhilfe und EL

Es ist absehbar, dass durch die Aufhebung der Übernahmepflicht von Verlustscheinen für Prämien und Kostenbeteiligungen ein Teil der ersparten Kosten bei den Sozialhilfebezügerinnen und -bezügerinnen wieder anfallen wird, so dass in diesem Bereich auch unter Berücksichtigung des alljährlichen Anstiegs mit Mehrkosten von mindestens 2 Mio. Franken zu rechnen ist.

Auch im Bereich der Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen ist erfahrungsgemäss mit einem jährlichen Anstieg von ca. 2 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kostensteigerung ergibt sich

einerseits durch die stetige Zunahme an anspruchsberechtigten Personen und andererseits durch die Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämie.

2.3.3 Parameter Modell 2007

Konkret geplant ist, den Eigenanteil bei einem massgebenden Einkommen von 0 Franken mit 6% festzusetzen und bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken linear auf 12% zu erhöhen. Bei einem massgebenden Einkommen von 40'000 Franken beträgt der Eigenanteil somit 8.5%.

Bei einer zu erwartenden kantonalen Durchschnittsprämie Erwachsene von rund 280 Franken pro Monat, muss die anrechenbare Richtprämie mindestens 215 - 220 Franken betragen. Die Richtprämie soll dabei grundsätzlich so berechnet werden, dass die Grundversicherung bei den günstigsten Krankenversicherern noch gedeckt werden kann. Wie in den Vorjahren liegen verlässliche Steuerzahlen für ein genaues Modell erst im Dezember 2006/Januar 2007 vor. Auch bei einem Modell 73% ist daher nicht auszuschliessen, dass bei erhöhten Richtprämien dafür die Einkommensgrenze - im Rahmen der verfügbaren Mittel - nach unten angepasst werden muss.

Die minimale Auszahlung von Prämienverbilligung wird auf 300 Franken festgelegt. Damit kommen mehr Familien und Einzelpersonen in den Genuss von Prämienverbilligungen.

Parameter¹⁾: E 215-220 / JE 180 / K 70 / M 300 / Eigenanteil: 6%-12%
Massgebendes Einkommen: 0-84'000 Franken

2.3.4 Schlussfolgerung

Das Prämienverbilligungsmodell des Kantons Solothurns mit der Ausschöpfungsquote von 73% der gesamten Prämienverbilligungssumme genügt nach den Modellrechnungen gerade noch, um die aufgeführten Mehrkosten aufzufangen und die minimalen sozialpolitischen Standards (*genügende Prämienverbilligungsleistungen an Personen und Familien in „wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen“*) einzuhalten. Das bisherige mittlere Niveau kann so knapp gehalten werden. Damit vermag sich der Kanton Solothurn im Vergleich mit den anderen Kantonen weiterhin im hinteren Mittelfeld zu platzieren.

2.3.5 Finanzierung des Kantons- und Gemeindeanteils

Bei einer Quote von 73% beträgt der Kantons- und Gemeindeanteil basierend auf der Zahl der mittleren Wohnbevölkerung und dem Finanzkraftindex von 76 Punkten 25.5 Mio. Franken. Damit wird die Staatsrechnung 2007 um 1.9 Mio Franken mehr belastet als 2006. Diese Summe setzt sich nach § 5 lit. a des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998 (GASS; BGS 131.81) zusammen aus dem Kantonsanteil von 16.6 Mio. Franken und dem Gemeindeanteil von 8.9 Mio. Franken.

Eine Entnahme aus dem Ausgleichskonto KVG ist nicht möglich, da dessen Bestand vollumfänglich zur Deckung der Mehraufwendungen aus der Prämienverbilligung 2005 verwendet werden musste. Obwohl das Prämienverbilligungsmodell für den "Normalbezug" sehr treffsicher ist, musste vielmehr aufgrund der in diesem Ausmass nicht zu erwartenden Steigerung im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe für das Anspruchsjahr 2005 erstmals ein Nachtragskredit in der Höhe von 4.8 Mio. Franken brutto angebeht werden.

¹⁾ die Abkürzungen bedeuten:
E=Erwachsenen-Richtprämie;
JE=Junge erwachsene-Richtprämie
K=Kinder-Richtprämie;
M=minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Prämienverbilligung

3. Differenz zum Voranschlag 2007

Um auch im Jahr 2007 die minimalen sozialpolitischen Standards (*genügende Prämienverbilligungsleistungen an Personen und Familien in „wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen“*) einzuhalten, wurde im Rahmen des Budgetprozesses 2007 von 75% des Bundesbeitrages oder 98.6 Mio. Franken ausgegangen; mithin 2.6 Mio. Franken mehr als jetzt in der Vorlage beantragt. Aufgrund unserer angepassten Modellrechnungen genügt die nunmehr beantragte Summe, um die sozialpolitischen Zielsetzung der Prämienverbilligung gerade noch zu erfüllen. Damit erfolgt aufgrund der Forderung der Finanzkommission nach einem verbesserten Budgetgleichgewicht auch bei der Prämienverbilligung eine massvolle und zumutbare Korrektur im Sinne einer gewissen Opfersymmetrie.

4. Mitbericht des Finanzdepartementes

Mit Schreiben vom 12. September 2006 erklärt das Finanzdepartement sein Einverständnis zur Vorlage und stellt fest, dass die vorgesehenen Beträge unter denjenigen im Voranschlag 2007 liegen.

5. Formelles, Rechtliches

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Ein Kanton darf diesen im Rahmen der Prämienverbilligung von ihm zu übernehmenden Beitrag um maximal 50 Prozent kürzen, "wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist" (Art. 66 Abs. 5 KVG). Im Kanton Solothurn beschliesst der Kantonsrat den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil als neue einmalige Ausgabe. Der Beschluss untersteht damit den Regeln des Finanzreferendums. Die hier vorgeschlagene Erhöhung von 50% auf 73 % entspricht einer gesamten Erhöhung um 8 Mio. Franken. Diese Summe teilt sich nach § 5 lit. a des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998 (BGS 131.81) auf in einen Gemeindeanteil von 2.8 Mio. Franken und in einen Kantonsanteil von 5.2 Mio. Franken.

Über den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil an die Prämienverbilligung beschliesst der Kantonsrat gemäss § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998 bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mio. Franken endgültig. Der nachfolgende Beschluss über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Jahre 2007 unterliegt deshalb nicht dem Referendum. Hingegen ist Ziff. 3 des Beschlusses im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1996 (BGS 121.24) von mindestens 2/3 der Anwesenden im Kantonsrat zu beschliessen.

6. Antrag

Wir beantragen dem Kantonsrat eine Ausschöpfung von brutto 73%, der dem Kanton nach KVG zustehenden Bundes-Prämienverbilligungsgelder.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2007

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 und 66 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1994¹⁾, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, § 23 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996³⁾ und § 5 des Gesetzes über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998⁴⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2006 (RRB Nr. 2006/1779), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2007 in der Krankenversicherung wird das bundesgesetzliche Minimum um 23 Prozentpunkte erhöht. Der Bundesbeitrag basiert daher auf 73% der dem Kanton zustehenden Bundes-Prämienverbilligungsgelder.
2. Für die Prämienverbilligung 2007 werden 96'004'502 Franken beschlossen. Der bundesgesetzliche Minimalbeitrag des Kantons (50%) von 17'482'083 Franken wird entsprechend für das Jahr 2007 um 8'041'758 Franken auf 25'523'841 Franken erhöht.
3. Der den bundesgesetzlichen Minimalbeitrag (50%) übersteigende Kantonsanteil wird auf 5'227'143 Franken (65% von 8'041'758 Franken) festgesetzt.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialversicherungen und Sozialprävention (5)
 Ausgleichskasse (4)
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ SR 832.10.
²⁾ BGS 111.1.
³⁾ BGS 832.13.
⁴⁾ BGS 131.81.